



**Prüfungsordnung  
für die Abschlussprüfung  
zum Sparkassenkaufmann/  
zur Sparkassenkauffrau**

 Finanzgruppe  
Sparkassenakademie Niedersachsen

Prüfungsordnung  
für die Abschlussprüfung  
zum Sparkassenkaufmann/  
zur Sparkassenkauffrau  
vom 18. April 1985  
geändert mit Wirkung vom 12. November 1999  
und mit Wirkung vom 12. September 2023

 Finanzgruppe  
Sparkassenakademie Niedersachsen  
Schiffgraben 6 - 8, 30159 Hannover  
Tel: 0511 3603-0  
Fax 0511 3603-691

## **Inhalt**

§ 1 Art und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Zulassung zum Lehrgang und zur Abschlussprüfung	4
§ 3 Prüfungsausschuss	4
§ 4 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung	5
§ 5 Ausschluss von der Abschlussprüfung	5
§ 6 gestrichen	6
§ 7 Bewertung	6
§ 8 gestrichen	6
§ 9 Feststellung des Gesamtergebnisses in der Abschlussprüfung	6
§ 10 Rücktritt von der Prüfung	7
§ 11 Zeugnis	7
§ 12 Wiederholung der Prüfung	7
§ 13 Prüfungsakten	7
§ 14 Inkrafttreten	7

## **§ 1 Art und Zweck der Prüfung**

(1) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Sparkassenkaufmann werden Qualifizierungslehrgänge und Abschlusstutorials<sup>1</sup> durchgeführt.

(2) Durch die Teilnahme am Lehrgang sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die einen der Berufsausbildung zum Bankkaufmann vergleichbaren Wissensstand gewährleisten. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem von Sparkassenakademien verliehenen Abschluss „Sparkassenkaufmann“.

(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird jeweils für Funktionsbezeichnungen u. a. nur die männliche Form verwandt, Frauen und Diverse sind selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

## **§ 2 Zulassung zum Lehrgang und zur Abschlussprüfung**

(1) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer

1. Mitarbeiter einer Sparkasse, Landesbank/Girozentrale oder einer sonstigen Einrichtung der deutschen Sparkassenorganisation ist und von dieser angemeldet worden ist und

2. in der Regel eine mindestens zweijährige Berufspraxis/Berufsausbildung im Kreditwesen nachweist und

3. zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in Abs. 1, Nr. 2 genannte Berufspraxis soll in Tätigkeiten abgeleistet sein, die dem Besuch des Lehrgangs und dem Bestehen der Prüfung zum Sparkassenkaufmann dienlich sind.

(3) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer an dem Lehrgang regelmäßig teilgenommen hat.

(4) In Ausnahmefällen kann von diesen Zulassungsbedingungen abgesehen werden.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung werden vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag des Akademieleiters Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Der einzelne Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

---

<sup>1</sup> beides nachstehend Lehrgang genannt

## **§ 4 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.

1a) Die Abschlussprüfung setzt sich aus zwei bewerteten Teilen zusammen. Teil 1 und Teil 2 werden zeitlich getrennt voneinander geprüft.

1b) Beide Prüfungsteile fließen dabei gemäß dem in § 9 Abs. 2 festgelegten Verhältnis in die Bewertung und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Bank-/Sparkassenwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Kunden beraten mündlich durchzuführen.

### 1. Prüfungsfach Bank-/Sparkassenwirtschaft (inkl. Steuerung)

In höchstens 270 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und/oder Fälle kunden- und marktorientiert bearbeiten und dabei zeigen, dass er Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann und die Zusammenhänge zwischen Bank-/Sparkassenwirtschaft und Steuerung versteht.

### 2. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und/oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

### 3. Prüfungsfach Kunden beraten

In dem Prüfungsfach Kundenberatung wird die Verhaltenskompetenz und die Fachkompetenz des Prüfungsteilnehmers beurteilt.

In einem Beratungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er in der Lage ist, Kundengespräche ganzheitlich, systematisch, situationsgerecht und zielorientiert zu führen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu den Prüfungen zuzulassen.

(3) Die in § 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächer können auch in programmierter Form geprüft werden. Die Prüfung kann auch als Online-Prüfung erfolgen.

## **§ 5 Ausschluss von der Abschlussprüfung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich Täuschungsversuche oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zuschulden kommen lassen, können durch den Akademieleiter von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Ob sie zu einer späteren Prüfung zugelassen werden, entscheidet der Akademieleiter. Gegen die letztere Entscheidung kann binnen drei Tagen Berufung beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 6 gestrichen**

## **§ 7 Bewertung**

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Abschlussprüfung des Lehrgangs sowie für die Bewertung der Leistungen im Prüfungsfach Kundenberatung werden die folgenden Noten auf der Basis von insgesamt 100 möglichen Punkten je Prüfungsarbeit sowie für das Fach Kundenberatung erteilt:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

100 bis 92 Punkte = sehr gut = Note 1,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

unter 92 bis 81 Punkte = gut = Note 2,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend = Note 3,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht

unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend = Note 4,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft = Note 5,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

unter 30 bis 0,00 Punkte = ungenügend = Note 6.

## **§ 8 gestrichen**

## **§ 9 Feststellung des Gesamtergebnisses in der Abschlussprüfung**

(1) Der zuständige Fachdozent übernimmt i. d. R. die Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Außerdem stehen diese allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Ergebnis der Leistung im Prüfungsfach Kunden beraten wird unter Leitung des Vorsitzenden vom mitwirkenden Prüfungsausschuss festgestellt.

Das Gesamtergebnis wird durch den Prüfungsausschuss aufgrund der Ergebnisse aus Teil 1 und Teil 2 festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Prüfungsfächer wie folgt gewichtet:

Teil 1:

Bank-/Sparkassenwirtschaft (Teil 1): 20 %

Teil 2:

Bank-/Sparkassenwirtschaft (Teil 2): 40 %

Wirtschafts- und Sozialkunde: 10 %

Kunden beraten: 30 %.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in Teil 2 sowie im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(4) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:  
sehr gut = Note 1 = 100 bis 92 Punkte  
gut = Note 2 = unter 92 bis 81 Punkte  
befriedigend = Note 3 = unter 81 bis 67 Punkte  
ausreichend = Note 4 = unter 67 bis 50 Punkte

### **§ 10 Rücktritt von der Prüfung**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor oder während der Abschlussprüfung von der Prüfung zurück, so hat er die Prüfung nicht bestanden, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

### **§ 11 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses der Abschlussprüfung des Lehrgangs ist berechtigt, die Bezeichnung „Sparkassenkaufmann“ zu führen.

### **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling wird nach Ablegen von Teil 1 über seine erbrachte Leistung informiert. Dieser Teil der Prüfung kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist.

(3) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einem Prüfungsfach zu befreien, sofern er dieses erfolgreich abgeschlossen hat und sich dieser innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(4) Die Prüfung kann in der Regel frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

### **§ 13 Prüfungsakten**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind max. 2 Jahre, die Prüfungsniederschriften und die Durchschriften der Zeugnisse sind fünfzig Jahre aufzubewahren.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 18. April 1985, die erste Änderung mit Wirkung vom 12. November 1999 und die zweite Änderung mit Wirkung vom 12. September 2023 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2023

**Der Vorstandsvorstand  
des Sparkassenverbandes Niedersachsen**